

Handreichung zum Urheberrecht beim E-Learning – FAQs

In den nachfolgenden FAQs haben wir von Lehrenden regelmäßig gestellte Fragen rund um das Thema Urheberrecht beim E-Learning zusammengestellt. Diese werden fortlaufend aktualisiert.

Informationen finden sich auch in dieser Publikation von BMBF und deutschem Bibliotheksverband:

https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/publikationen/190902_Handreichung_UrhWissG_bf.pdf

Bei weitergehenden Fragen sowie Anregungen für weitere Themen für diese FAQs können sich Lehrende an das Rechtsamt wenden.

Frage 1: Welche Materialien sind urheberrechtlich geschützt?

Der Schutz nach dem UrhG setzt voraus, dass Texte, Abbildungen oder Filme im Sinne einer „**persönlichen geistigen Schöpfung**“ (§ 2 Abs. 2 UrhG) als Werke geschützt sind. Das Kriterium ist, ob eine Eigentümlichkeit der Schöpfung vorliegt, die über dem mechanisch-technischen bzw. routinemäßigen Gestalten liegt. Dies ist insbesondere bei **Messergebnissen, Formeln, Statistiken, Graphen** nicht der Fall. Zu beachten ist, dass das Urheberrecht von seinem Sinn und Zweck nicht dazu dient, wissenschaftliche Daten und Erkenntnisse geheim zu halten oder im Sinne eines Ausschließlichkeitsrechts zuzuweisen, wie dies bei Schutzrechten der Fall ist.

Frage 2: Wann beginnt und endet das Urheberrecht?

Das Urheberrecht entsteht ohne weiteres mit dem „Schöpfungsakt“. Einer Meldung wie etwa beim Designmuster- oder Markenschutz gibt es nicht. Erforderlich ist nur, dass mit der Schöpfung, d. h. dem Schreiben, Dichten, Malen etc. ein „Werk“ entsteht. Das Urheberrecht endet nicht mit dem Tod des Urhebers, sondern es geht zunächst auf die Erben über. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt das Urheberrecht vollständig und ohne Ausnahme (§ 64 UrhG). Zu beachten ist aber, dass für Bearbeitungen, Kommentierungen und Editionen des Werkes eines bereits 70 Jahre verstorbenen Urhebers eigenständige Urheberrechte bestehen können.

Frage 3: Wenn Lehrveranstaltungen gestreamt oder hochgeladen werden, dürfen dabei urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter verwendet werden?

Die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials kann auf Grundlage einer entsprechenden **Lizenz** zulässig sein. Wenn Beschäftigte etwa ein Lehrwerk oder eine Lehr-CD einkaufen, kann damit die Erlaubnis verbunden sein, diese Werke im Rahmen digitaler Lehrveranstaltungen zu nutzen. Die Beschäftigten sind aufgefordert, sich bei

den jeweiligen Verlagen nach der **Reichweite der erworbenen Lizenzen** zu informieren.

Die Nutzung geschützter Werke ist außerdem zulässig, wenn eine **gesetzliche Schrankenbestimmung** des Urheberrechts eingreift. Beim E-Learning kommen insbesondere das **Zitatrecht** (§ 51 UrhG) und die Nutzung zu Zwecken von **Unterricht und Lehre** (§ 60a UrhG) in Betracht. Ein Zitat im urheberrechtlichen Sinne liegt immer dann vor, wenn die Passagen eines fremden Werkes – unabhängig von der Werkform – zum Zwecke der gedanklichen Bezugnahme verwendet werden und zur Erläuterung des (eigenen) Inhalts aufgenommen werden und ein Hilfsmittel zum Verständnis der Darstellung darstellen. Nicht ausreichend ist dagegen, wenn das Zitat lediglich der Ersetzung eigener Ausführungen dient.

Nach der gesetzlichen Schrankenbestimmung der Werknutzung für Unterricht und Lehre ist die Nutzung ohne weitere Voraussetzungen zulässig, wenn **max. 15 % eines Werkes** zu Lehrzwecken genutzt werden. Oder: die Nutzung des vollständigen Werkes ist zulässig, wenn dieses vergriffen ist oder es sich um ein **Werk geringen Umfangs** handelt, wozu einzelne Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben (wissenschaftlichen) Fachzeitung bis zu 25 Textseiten, sowie Musikstücke und Filmauszüge bis zu 5 Minuten gehören. In beiden Fällen (15% bzw. 100% bei Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken) gilt, dass nur die **Lehrenden, Prüfer und TeilnehmerInnen** der jeweiligen Veranstaltung Zugriff auf die jeweiligen Materialien haben dürfen.

Frage 4: Ist die Veröffentlichung und Verbreitung urheberrechtlich geschützten Materials nur zulässig, wenn ein Passwortschutz vorliegt?

Eine Voraussetzung der gesetzlichen Schranke für „Unterricht und Lehre“ (§ 60a UrhG) ist, dass bis zu 15% eines geschützten Werkes bzw. für Werke geringen Umfangs (bis zu 25 Druckseiten, bis 5 Minuten Film/Musik) oder vergriffene Werke vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden dürfen **für Lehrende, Prüfer und TeilnehmerInnen der jeweiligen Veranstaltung**. Diese Beschränkung des Kreises der von der gesetzlichen Schrankenregelung begünstigten Personen wird beim E-Learning dadurch umgesetzt, dass der Zugriff auf das urheberrechtlich geschützte Material durch einen **Passwortschutz** im Rahmen der **zugelassenen Dienste** gesichert ist. Dieser Schutz kann in Bezug auf Studierende durch die vorhandenen Zugangsdaten umgesetzt werden; ein eigener Passwortschutz ist insofern nicht zwingend.

Frage 5: Muss ich bestimmte Dienste nutzen, wenn ich Materialien zur Verfügung stellen möchte?

An der FSU sind für die Zurverfügungstellung von Materialien nur folgende **interne Dienste zugelassen**: Moodle, Digitale Bibliothek.

Externe Dienste wie YouTube sollen dagegen nicht genutzt werden und müssen im Falle der Nutzung durch Lehrende unter deren **eigener rechtlicher Verantwortung** betrieben werden. Der Grund für die Beschränkung auf FSU-interne Dienste liegt darin, dass nur mit diesen Diensten die urheberrechtlichen Anforderungen der gesetzlichen Schrankenbestimmung für „Unterricht und Lehre“ (§ 60a UrhG) umgesetzt werden

können und gleichzeitig den datenschutzrechtlichen Anforderungen, denen die FSU unterliegt, genügt wird.

Frage 6: Muss bei der Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials stets der/die Urheber/in genannt werden?

Es ist bei jeder Nutzung von Werken Dritter eine **gut sichtbare Nennung der/des Urhebers/in** erforderlich. Dies gilt auch bei Eingreifen einer gesetzlichen Schranke des Urheberrechts oder bei Vorliegen einer Lizenz. Auch bei einfachen Lichtbildern muss der/die Urheber/in stets genannt werden.

Frage 7: Wie kann sich die/der Urheber/in eines Werkes gegen unbefugte Nutzungen wehren?

Praktisch kann der/die Urheber/in eines Werkes, gerade im Fall von im Internet veröffentlichten digitalen Inhalten, nicht verhindern, dass diese ohne seine/ihre Zustimmung und ohne seine/ihre Kenntnis vervielfältigt, verbreitet oder auf andere Weise unbefugt genutzt werden. Er/Sie kann nur darauf hinweisen, dass hiermit (sofern und soweit keine gesetzliche Schrankenbestimmung eingreift) gegen das Urheberrecht verstoßen wird und dadurch Schadensersatzansprüche ausgelöst werden.

Für diesen **Hinweis zum Urheberrecht** kann folgender Text verwendet werden:

„Dieses Video enthält ggf. urheberrechtlich geschütztes Material. Eine Nutzung, etwa durch Verbreitung oder Veröffentlichung dieses Materials, ist untersagt und kann die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen zur Folge haben.“

Frage 8: Dürfen in einer Lehrveranstaltung ausgewählte Spielfilme gemeinsam geschaut werden?

Die Vorführung eines ganzen Spielfilms dürfte **ohne Lizenz i. d. R. unzulässig** sein. Es dürfte in dieser Konstellation weder ein zulässiges Zitat (§ 51 UrhG) vorliegen noch eine zulässige Nutzung zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre (§ 60a UrhG). Insbesondere handelt es sich bei einem Film >90 Minuten nicht um ein Werk geringen Umfangs i. S. d. § 60a Abs. 2 UrhG. Somit wäre in diesem Fall eine Vorführung des Films nur nach dem Erwerb einer entsprechenden Lizenz möglich. Gerade bei Dokumentationen, die für den Bildungsbereich sinnvoll sind, werden teilweise **Vorführlizenzen** für kleinere Gruppen (Schulklassen/Seminare) angeboten. Die Kosten derartiger Lizenzen liegen üblicherweise zwischen 100-200 €.

Frage 9: Welche Konsequenzen können Verstöße gegen das Urheberrecht für Lehrende an der FSU haben?

Ein Urheberrechtsverstoß kann durch eine **Abmahnung** seitens der/des Urhebers/in geahndet werden, zumeist durch hierauf spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien. Ziel der Abmahnung ist die Beseitigung des Verstoßes und die Abgabe einer (in der Regel strafbewährten) Unterlassungserklärung für die Zukunft; zudem wird für die

unerlaubte Nutzung eine Entschädigung geltend gemacht sowie, wenn die Abmahnung durch einen Rechtsanwalt erfolgt, die Kosten der Rechtsverfolgung.

Abmahnung richten sich regelmäßig gegen die FSU, da diese nach außen als Veranstalter oder Herausgeber auftritt. Soweit die Forderung berechtigt ist, wird ihr auch nachgekommen. Bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des hierfür Verantwortlichen ist zudem ein Regress zu prüfen. Ist die für den Verstoß verantwortliche Person nicht Beschäftigte/r der FSU Jena, ist sie in der Regel in vollem Umfang haftbar. Für Beschäftigte ist eine Inanspruchnahme durch die FSU nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich.

Im Falle einer urheberrechtlichen Abmahnung wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Rechtsamt der Universität, das die Forderungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüft. Bitte geben Sie selbst keine Erklärungen ab und unterschreiben Sie insbesondere keine vorgegebenen Unterlassungserklärungen.